



Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Abt. 50 - Postfach 61 25
4400 Münster

LANDESJUGENDAMT

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Kinder, Jugend und
Familie im Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/750

Zu Zuschrift 11/742

skunft erteilt:

Durchwahl: (02 51) 5 91 -
Telefax: (02 51) 5 91 - 2 75

MÜNSTER,
04.07.1991

Betr.: Regierungsentwurf des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

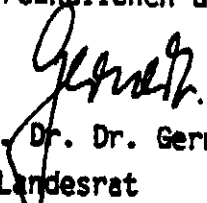
Bezug: Mein Schreiben vom 01.07.1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzung der Ihnen zugegangenen Stellungnahme übersende ich Ihnen eine
Gegenüberstellung des Gesetzentwurfes zum Zweiten Gesetz zur Ausführung des
Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und der Änderungs-
vorschläge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.


(Prof. Dr. Dr. Gernert)
Landesrat

Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs zum Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes und der Änderungsvorschläge des LWL

<u>I. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK</u>	<u>II. Änderungsvorschläge LWL</u>	<u>Begründung zu den Änderungsvorschlägen</u>
<p>1. Abschnitt. Begriff und Aufgaben</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 11 Abs. 1 betreibt.</p> <p>1. Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder bestehen aus einer oder mehreren Gruppen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 11 Abs. 1 betreibt.</p> <p>Nr. 1 unverändert</p>	<p>§ 1 zu (1)</p> <p>Der neue Terminus "andere Einrichtungen" sollte nicht eingeführt werden, sondern durch die Kombination eingeführter Einrichtungen umschrieben werden. Da in den Nr. 1 bis 3 die einzelnen Typen der Tageseinrichtungen beschrieben werden, empfiehlt es sich, den Einleitungssatz generell zu fassen und die Aussage auf das allen Gemeinsame zu beschränken.</p>

2. Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter. Sie sollen vorrangig an Grundschulen eingerichtet werden. Horte an Grundschulen werden als Schulkinderhäuser grundsätzlich für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt. Horte sind auch in der Form der Schulkinderhäuser keine Schulen im Sinne der Schulgesetze. In Horte mit Ausnahme der Schulkinderhäuser können auch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden, sofern es die Bedürfnisse des Kindes erfordern.

3. Andere Einrichtungen sind Altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Krippen und Krabbelstuben sind Einrichtungen, in denen nur Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden; sie dienen dem Aufbau von Altersgemischten Gruppen. In Altersgemischte Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

Nr. 2 unverändert

3. Altersgemischte Einrichtungen sind Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersstufen. In den Gruppen bis zu drei Jahren im Alter von vier Monaten Kindergartenalter betreut. Diese Einrichtungen können als kombinierte Einrichtungen, die Kindergarten-, Hort- und altersgemischte Gruppen gleichzeitig in einer Einrichtung vereinen, geführt werden. Altersgemischte Einrichtungen setzen sich zum anderen aus einer oder mehreren altersgemischten Gruppe/n zusammen. Krippen und Krabbelstuben sind Einrichtungen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden; in der Regel dienen sie dem Aufbau von altersgemischten Gruppen.

Altersgemischte Gruppen betreuen Kinder im Kindergartenalter zusammen entweder mit Kindern im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit Kindern im Hortalter.

Zu 3

Anstelle des unbestimmten Begriffs "andere Einrichtungen" wurde hier die altersgemischte Gruppe definiert.

5 2

Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen.

2. dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,

3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,

§ 2

Auftrag von Tageseinrichtungen mit Kindern im Kindergartenalter

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Zu § 2

Die Änderung der Überschrift soll stärker zum Ausdruck bringen, daß der Auftrag der Einrichtung sich mehr an den Bedürfnissen der aufgenommenen Kinder als an der Typenzuordnung auszurichten hat.

4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern.

5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern.

6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungen, Möglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäß

demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

§ 3

Auftrag des Hortes:

(1) Der Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Als Lebensraum für Kinder soll er in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bindung ermöglichen. Er hat die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder, die Freizeitinteressen sowie die Erfordernisse, die sich aus der Schulsituation der Kinder ergeben, zu berücksichtigen. Bei seiner Arbeit hat der Hort eng mit den Schulen zusammenzuwirken.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An Grundschulen mit Schulkinderhaus wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Hort und Grundschule nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept erfüllt.

Der Absatz 3 ist um nachstehenden Satz zu ergänzen

Die durch die Integration behinderter Kinder entstehenden Kosten sind förderungsfähige Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes. Die Regelungen der § 12 u. 16 sind zu beachten.

§ 3

Auftrag von Tageseinrichtungen mit Kindern im Hortalter

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Die Integration behinderter Kinder ist zu Recht als Auftrag des Kindergartens aufgenommen worden. Das Gesetz sollte jedoch auch eine Regelung zur Finanzierung enthalten

Es wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

§ 4 Auftrag der Altersgemischten Gruppe

Altersgemischte Gruppen sind sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote, die durch Altersmischung ein familiär-ähnliches Zusammenleben von Kindern ermöglichen, das sich in besonderer Weise an den altersgemäßen emotionalen, sozialen, sprachlichen und pflegerischen Bedürfnissen der Kinder orientiert. In diesem Rahmen ist auch die geistige Entwicklung und damit insbesondere die sprachliche und nichtsprachliche Verständigung der Kinder zu unterstützen. Allen Kindern sind altersgemäße altersgemäße Anregungen zu bieten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Kinder orientiert. In diesem Rahmen ist auch die geistige Entwicklung und damit insbesondere die sprachliche und nichtsprachliche Verständigung der Kinder zu unterstützen. Allen Kindern sind altersgemäße Anregungen zu bieten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Abschnitt: Eltern- und Kindermitwirkung, Öffnungszeiten

§ 5 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen finden in der Regel auf Gruppenebene statt.

§ 4 Auftrag der Altersgemischten Gruppe

Altersgemischte Gruppen sind sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote, die durch Altersmischung ein Zusammenleben von Kindern ermöglichen, das sich in besonderer Weise an den altersgemäßen emotionalen, sozialen und pflegerischen Bedürfnissen der Kinder orientiert. In diesem Rahmen ist auch die geistige Entwicklung und damit insbesondere die sprachliche und nichtsprachliche Verständigung der Kinder zu unterstützen. Allen Kindern sind altersgemäße altersgemäße Anregungen zu bieten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das Zusammenleben von 15 und mehr Kindern hat nichts familiär-ähnliches an sich, insbesondere wenn man es mit dem Durchschnitt der heutigen Durchschnittsfamilie mit 1 - 2 Kindern vergleicht. Das Wort "familien-ähnlich" sollte daher gestrichen werden.

§ 5 unverändert

(2) Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

§ 6

Elternrat

(1) Der Elternrat wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrates und ein Ersatzmitglied. In einer eingetragenen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.

(2) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

§ 6
unverändert

(3) Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

(4) Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigungen von pädagogisch tätigen Kräften, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(5) Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellungsbedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Rat der Tageseinrichtung

Der Träger und in der Einrichtung pädagogisch tätige Kräfte bilden mit dem Elternrat den Rat der Tageseinrichtung. Dieser berät

§ 7
unverändert

die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung und vereinbart unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 10 Abs. 3 und 4 Satz 4 verbindliche Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Die Aufnahmekriterien sind interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich der Einrichtung wohnen, auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Der Rat der Einrichtung tagt mindestens dreimal jährlich. In Horten können auf Einladung Lehrerinnen oder Lehrer der Kinder als Gäste teilnehmen.

§ 8
Kindermitwirkung in den Horten

(1) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags im Hort mit. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die jeweilige Gruppe wählen.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternrat und im Rat der Einrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

§ 8
Mitwirkung von Kindern im Hortalter

Abs. 1
unverändert

Abs. 2
unverändert

Die neue Überschrift dient der sprachlichen Verbesserung

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganztags geöffnet sein.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Elternteils und für das Schulkinderhaus auch nach Beteiligung der Schulkonferenz festgelegt. Dabei hat der Träger auch die Situation der Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder zu berücksichtigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt die Öffnungszeiten. Im Konfliktfall setzt der Jugendhilfeausschuß die Öffnungszeiten fest. Bei einer Abweichung von den durch den Jugendhilfeausschuß festgesetzten Öffnungszeiten kann der Betriebskostenzuschuß für die Dauer der Abweichung von den Öffnungszeiten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend gekürzt werden.

(3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind das Kindeswohl, die Lebensbedingungen, die Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten, insbesondere die Arbeitszeiten und die notwendige Betreuung während der Schulferien zu berücksichtigen. Eine Öffnungszeit vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 9

Öffnungszeiten

Abs. 1
unverändert

Abs. 2
unverändert

(3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind das Kindeswohl, die Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten, insbesondere die Arbeitszeiten, und die notwendige Betreuung während der Schulferien zu berücksichtigen. Eine Öffnungszeit vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei darf die Betreuungszeit des einzelnen Kindes 8 Stunden täglich nicht überschreiten.

Es wird eine Öffnungszeit von bis zu 11 Stunden u. mehr (mit Genehmigung des Jugendamtes) ermöglicht. Unter Zurückstellung von Bedenken, ob eine solche Öffnungszeit noch mit den pädagogischen Aufbau der Tageseinrichtungen nach §§ 2 bis 4 zu vereinbaren ist, kann sie nur akzeptiert werden, wenn zugleich die Betreuungszeit für das einz. Kind (z.B. in § 19 Abs. 3) in der Regel höchstens auf 8 Stunden begrenzt wird.

3. Abschnitt:

Planung, Errichtung und Trägerschaft

§ 10
Planung

(1) Die Planungsverantwortung für die Einrichtung neuer Tageseinrichtungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Planung im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden durchführt.

(2) Die Planung ist darauf auszurichten, daß in jedem Wohnbereich ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder, die in zumutbarer Entfernung bereitgestellt wird. Soweit Kinder, die außerhalb des Wohnbereiches der Einrichtung wohnen, eine Tageseinrichtung besuchen oder besuchen wollen, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

§ 10
Planung

Abs. 1
unverändert

(2) Die Planung ist darauf auszurichten, daß in jedem Wohnbereich ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder in zumutbarer Entfernung bereitgestellt wird. Für den Kindergarten sind dabei 3,5 Jahrgänge zugrunde zu legen. Soweit Kinder, die außerhalb des Wohnbereiches der Einrichtung wohnen, eine Tageseinrichtung besuchen oder besuchen wollen, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf geht in seiner Begründung zu § 10 Abs. 2 für eine ausreichende Bedarfsdeckung von nur 3 Jahrgängen aus. Dieses ist nicht realistisch, da die Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres das 6. Lebensjahr vollenden, den Kindergarten bis zum Beginn des Schuljahres besuchen. Es ist daher von mindestens 3 1/2 Jahren auszugehen.

(3) Die Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Alle zwei Jahre ist ein Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen. Bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder ist

das Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) zu beachten. Es sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein Minderheitenschutz ist angemessen zu gewährleisten.

(3) Die Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen mit fehlender Grundversorgung für Kinder außerhalb des Kindergartenalters zu.

(4) Alle zwei Jahre ist ein Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen. Bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder ist das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich unterschiedlicher Angebotsformen und Es sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Angebotsformen und der Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein Minderheitenschutz ist angemessen zu gewährleisten.

Es ist wünschenswert, wenn auf die überproportionalen Versorgungsdefizite im Bereich der bis zu 3- und über 6-jährigen Kinder aufmerksam gemacht wird.

Nach § 5 KJHG haben die Erziehungsberechtigten nicht nur das Recht, zwischen verschiedenen Trägern zu wählen, sondern können auch Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Dem sollte auch das GTK entsprechen.

§ 11

Trägerschaft

(1) Träger einer Tageseinrichtung für Kinder sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sonstigen Kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen zu schaffen, im Sinne der §§ 2 bis 4 zu betreiben und die geforderten Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Ist weder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe noch eine Gemeinde, die nicht selbst öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, noch ein Gemeindeverband bereit oder in der Lage, eine notwendige Einrichtung zu errichten und zu unterhalten, so hat der

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Errichtung eines Schulkinderhauses bedarf darüber hinaus eines Errichtungsbeschlusses des Schulträgers nach Beteiligung der Schulkonferenz. § 6 Abs. 2 Satz 1. Schulverwaltungs-gesetz gilt entsprechend.

§ 11

unverändert

§ 12

Bau- und Einrichtungskosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstausrüstung und Einrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sowie ein Erbbauzins gehören nicht zu den Baukosten im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit eine neue Tageseinrichtung für Kinder in für andere Zwecke errichteten Gebäuden eingerichtet wird, gehören die notwendigen Umbau- und Ausbaukosten zu den Bau- und Einrichtungskosten im Sinne des Absatzes 1.

§ 13

Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten

(1) Der Träger der Einrichtung stellt einen Finanzierungsplan auf. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger zu beraten und zu unterstützen.

§ 12

Bau- und Einrichtungskosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau und Erweiterungsbau, notwendige Sanierungsmaßnahmen und den Erwerb von Gebäuden, sowie für die Erstausrüstung und Einrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sowie ein Erbbauzins gehören nicht zu den Baukosten im Sinne dieses Gesetzes.

Abs. 2

unverändert

§ 13

Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten

Abs. 1

unverändert

Es ist Trägern nicht immer möglich, anfallende Reparaturen (z.B. Ausfall der Heizung, Dachschäden) aus Rücklagen zu finanzieren. Der Rückgriff auf öffentliche Mittel sollte deshalb eröffnet werden. Der Neubau einer Einrichtung ist der Kauf eines geeigneten Gebäudes gleichzustellen und sollte deshalb auch in eine Förderung einbezogen werden.

Abs. 2
unverändert

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuß von mindestens 73 v.H. der Personalkosten der Einrichtung. Der Zuschuß zu den Personalkosten wird zum Ausgleich der Sachkosten um ein Viertel erhöht. Soweit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der Einrichtung oder einer juristischen Person, an der diese mehrheitlich beteiligt sind, nicht das Eigentum oder das Erbbau-recht am Gebäude der Tages-einrichtung zusteht, wird auch ein Zuschuß von 73 v.H. zur Kaltmiete gewährt.

Abs. 3
unverändert

(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuß von 27 % der Personalkosten der Einrichtungen seines Bezirks. Dieser Zuschuß wird zum Ausgleich der Sachkosten um ein Viertel erhöht. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 wird auch ein Zuschuß von 27 % der Kaltmiete gewährt.

(4) Ein Zuschuß zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung einer Tageseinrichtung für Kinder setzt voraus, daß

1. die Voraussetzungen für die Erlaubnis des Betriebes der Einrichtung nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII vorliegen und

2. die Gesamtfiananzierung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesichert ist.

4. Abschnitt:

Betrieb und Unterhaltung

§ 14

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 89 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Abs. 4
unverändert

§ 14
unverändert

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll auch Maßnahmen für die Fortbildung einschließlich der Fachberatung der pädagogischen Kräfte im Einvernehmen mit den Trägern anbieten, sofern diese nicht durch die Träger selbst erfolgen.

§ 15
Ärztliche Gesundheitsvorsorge

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in die Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.

(2) Für jedes Kind muß durch ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden, daß einer Aufnahme in die Tageseinrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Horte.

§ 16
Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die abgemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, sofern sie die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 4 erfüllt.

§ 15
unverändert

§ 15 a

Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung der Träger von Kindertageseinrichtungen an das zuständige Landesjugendamt nach § 47 Abs. 1 KJHG umfaßt Angaben zu Zahl, Betreuungsform und -alter, Größe und Öffnungszeiten der Gruppen pro Tageseinrichtung sowie zum Betreuungsumfang von Kindern aus ländischer Eltern und von Kindern aus Ein-Eltern-Familien.

§ 16

Betriebskosten

Abs. 1
unverändert

Die Regelungen nach § 15 a sollen die Rechtsgrundlage für eine differenzierte Datenerhebung nach § 47 Abs. 1 KJHG schaffen.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder der vergleichbaren Vergütungsregelungen einschließlich der Sozialversicherungsregelungen sowie der gesetzlichen Arbeitsverhältnisse zur Sozialversicherung, einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7 v.H. auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit

entsprechende Regelungen des BAT zugrundegelegt. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte.

(3) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 notwendig ist. Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen sind nicht Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich der gesetzlichen Arbeitsverhältnisse zur Sozialversicherung, einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 1 v.H. auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit entsprechende Regelungen des BAT zugrundegelegt. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte.

Abs. 3
unverändert

Der im Gesetzentwurf enthaltene Zuschlag von 0,7 % zur Abgeltung sonstiger Personalkosten ist zu niedrig bemessen. Er sollte auf 1 % erhöht werden.

(1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Ein kostendeckendes Essensgeld ist an den Träger zu leisten.

(2) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten oder einer Familie eine Tageseinrichtung, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 50 v.H. Besuchen mehr als zwei Kinder gleichzeitig, fallen die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht

zuzumuten ist. Im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB VIII ist der Besuch eines Kindergartens für alle Kinder erforderlich.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Bei der Aufnahme und danach jährlich bis zum 1. September haben die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe entsprechend der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabevorangegangenen Kalenderjahr; sofern es sich verschlechtert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen.

(4) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann verlangen, daß die Angaben zur Einkommenshöhe glaubhaft gemacht werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.

§ 18
Aufbringung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden durch Eigenleistung des Trägers und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

§ 18
Aufbringung der Betriebskosten

Abs. 1
unverändert

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuß zu den Bau- und Einrichtungskosten, sofern er nicht selbst Träger der Einrichtung ist.

(3) Das Land gewährt bei einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 50 v.H. des durch ihn gewährten Zuschusses. Der Landeszuschuß beträgt je Platz höchstens 50 v.H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung. Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 1, bei der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger der Einrichtung ist, und bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Aus-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen trägt das Land 50 v.H. der angemessenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch den Betrag nach Satz 2. Die landesdurchschnittlichen Baukosten je Platz werden für die jeweilige Einrichtungsart auf der Basis der Kosten des vorletzten Jahres zuzüglich der Indexänderungen der Preise für Bauleistungen an Gebäuden ermittelt, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen feststellt werden. Für Einrichtungskosten gilt Entsprechendes.

Abs. 2
unverändert

(3) Das Land gewährt bei einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 50 v.H. der im Landesdurchschnitt je Platz entsprechenden Tageseinrichtung. Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 1, bei der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger der Einrichtung ist, und bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Aus-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen trägt das Land 50 v.H. der angemessenen tatsächlichen Kosten; höchstens jedoch den Betrag nach Satz 2. Die landesdurchschnittlichen Baukosten je Platz werden für die jeweiligen Einrichtungsarten auf der Basis der Kosten des vorletzten Jahres zuzüglich der Indexänderungen der Preise für Bauleistungen an Gebäuden ermittelt, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen feststellt werden. Für Einrichtungskosten gilt Entsprechendes.

Der Landeszuschuß sollte unabhängig von dem Jugendamtsanteil weiterhin 50 % der Gesamtkosten betragen.

Die Worte "des durch ihn gewährten Zuschusses. Der Landeszuschuß beträgt je Platz höchstens 50 v. H. "" sind in der 2. Zeile zu streichen.

(4) Ausschließlich zur Förderung von Trägern, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen zusätzlichen Zuschuß die Tageseinrichtung nicht fortführen können u. zum Betrieb von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten erfordern sich der Zuschuß im Sinne des Abs. 2 auf mindestens 66 v.H. Wenn es sich um eine Elterninitiative im Sinne des § 13 Abs. 4 handelt erfordern sich der Zuschuß im Sinne des Abs. 2 auf mindestens 90 v.H.

Zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse nach Satz 1 gewährt das Land dem örtlichen Träger die öffentliche Jugendhilfe entsprechende Zuschüsse in Höhe von bis zu 7 v.H. des Landeszuschusses nach Abs. 3 Satz 1 und 2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für den gleichen Zweck einen zumindest gleich hohen Betrag zu gewähren.

(5) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen für die einzelne Einrichtung zusammen die anerkannten Betriebskosten nach § 5, 16 Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) Voraussetzung der Betriebskostenzuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 ist, daß die Einrichtung der Einrichtung gemäß § 13 gefördert wurde oder die oberste Landesjugendbehörde der Betriebskostenerforderung bereits einmal zugestimmt hat.

Der Gesetzentwurf enthält für Finanzschwache Träger erhebliche Unsicherheiten, indem es eine erhöhte Bezuschussung nach Grund u. Höhe der Entscheidung des örtlichen Trägers überläßt. Es ist notwendig im Gesetz festzulegen, in welchem Umfang die Entscheidung der finanzschwachen Träger erfolgt.

Der Status des ammen Trägers sollte in der Rechtsverordnung über die Bestandteile u. die Angemessenheit der Betriebskosten (§ 26) landeseinheitlich festgelegt werden.

Zur Finanzierungshöhe wäre möglich:
- Finanzschwache Träger
und soziale Brennpunkte
86 %

- Elterninitiativen 90 %
Dieses entspräche in etwa der im KGG festgelegten Höhe (18 bzw. 13 % Eigenanteil; jedoch nach Vorwegzug der Elternbeiträge von rd. 11 %)

Der Landesanteil an die örtlichen Träger der Jugendhilfe könnten zwischen 5 u. 10 % liegen. Es ist auch eine Übernahme der höheren Zuschüsse für Finanzschwache Träger u. soziale Brennpunkte durch das Land denkbar.

Eine Entscheidung, die die bisher von der Landesregierung forcierte Zielsetzung, mit Einsatz weniger Mittel möglichst viele Plätze zu schaffen, wird im § 16 Abs. 6 geradezu umgekehrt. Danach erhält ein Träger der eine Tageseinrichtung für Kinder ohne Inanspruchnahme von Landesmitteln errichtet, in Zukunft keine Betriebskostenzuschüsse mehr. Diese Regelung bedeutet einen Rückschritt indem sie Privat- und Eigeninitiative lähmt.

§ 19

Öffnungsdauer

(1) Die Regelöffnungsdauer eines Kindergartens beträgt mindestens sieben Stunden, davon mindestens fünf Stunden ohne Unterbrechung. Bei einer Betreuung über Mittag oder in einer Altersgemischten Gruppe beträgt die Regelöffnungsdauer mindestens achteinhalb Stunden ohne Unterbrechung.

(2) Die Regelöffnungsdauer eines Hortes beträgt sieben Stunden.

(3) Die Öffnungsdauer geht in der Regel über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinaus. Die Anwesenheit des gesamten Personals ist, solange nur einzelne Kinder anwesend sind, nicht erforderlich.

(4) Sofern die Regelöffnungsdauer unterschritten wird, wird der Anspruch des Trägers gemäß § 18 Abs. 2 für jede angefangene Stunde um den Anteil vermindert, der sich aus dem Verhältnis der Regelöffnungsdauer zur tatsächlichen Öffnungsdauer ergibt. Der Landeszuschuß nach § 18 Abs. 3 verringert sich in gleicher Weise. Dies gilt nicht für das Schulkindergartenhaus.

§ 19

unverändert

(5) Ausnahmen von Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des oberörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 20

Tageseinrichtungsplätze für Betriebe

(1) In Tageseinrichtungen für Kinder kann die Belegung von Plätzen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einem oder mehreren Betrieben für Kinder von Betriebsangehörigen vorbehalten werden mit der Maßgabe, daß das Kind unabhängig von der Zugehörigkeit des Erziehungsberechtigten zum Betrieb den Platz behält, der ihm zugewiesen wurde. Betriebe im Sinne dieser Vorschrift sind auch Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 muß die Verpflichtung enthalten, daß der Betrieb pro Platz einmalig als Investitionskostenbeitrag einen Betrag in Höhe von 50 v.H. der landesdurchschnittlich je Platz entstehenden Bau- und Einrichtungskosten einer entsprechenden Tageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt. Die Hälfte dieses Betrages führt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land ab.

§ 20
unverändert

(3) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist insbesondere zu prüfen, ob sich durch die vereinbarte Belegung die Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder im Einzugsbereich der Einrichtung unzumutbar verschlechtert. Die Genehmigung setzt weiter voraus, daß aufgrund der Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. der Betrieb die notwendigen Eigenleistungen nach Absatz 2 Satz 1 erbringt,

2. Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nicht länger als sechs Monate unbenutzt bleiben.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, werden Zuschüsse nach § 18 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe gewährt, daß der Zuschuß nach Absatz 2 in Höhe von 47 v.H. und der nach Absatz 3 in Höhe von 14 v.H. gezahlt wird. Die Plätze in Tageseinrichtungen, die aufgrund einer Vereinbarung im

Sinne des Absatzes 1 tatsächlich nicht benutzt werden, werden nicht bezuschußt. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Soweit eine betriebliche Tageseinrichtung auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Behörde eingerichtet wird, werden Bau- und Einrichtungskosten nur bezuschußt, wenn die Nutzung des Grundstücks für die Dauer der Zweckbindung der Investitionen als Tageseinrichtung für Kinder dinglich gesichert wird. Die Zweckbindungsdauer beträgt für die Einrichtungsgegenstände und die Erstausrüstung 10 Jahre, im übrigen 30 Jahre.

§ 21.
Modelleinrichtungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung pädagogischer Aufgaben und zur Fortentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder Modellversuche durchführen. Entstehende zusätzliche angemessene Betriebskosten kann das Land übernehmen.

5. Abschnitt:
Verfahren und Zuständigkeiten.

§ 21
unverändert

§ 22
Verfahren bei Zuschüssen zu
den Bau- und Einrichtungs-
kosten

(1) Anträge eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, die nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, auf Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 22
Verfahren bei Zuschüssen zu
den Bau- und Einrichtungs-
kosten

Abs. 1
unverändert

(2) Der Antrag wird vom örtlichen an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung zur Erteilung des Bewilligungsbescheides weitergeleitet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dabei zu bestätigen, daß der Antragsteller die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellt, daß er in der Lage ist, eine dem Gesetz entsprechende Einrichtung zu führen, und daß die eigenen notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Angaben zur baufachlichen Beurteilung und zur Dringlichkeit des Bauvorhabens zu machen. Hierbei sind insbesondere der Versorgungsgrad, die Sozialstruktur, die Art der vorhandenen Einrichtungen und die örtlichen Besonderheiten im Einzugsbereich der vorgesehenen Einrichtung mitzuteilen. Vor der Weiterleitung des Antrages ist das Landesjugendamt zu beteiligen (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII).

Abs. 2
unverändert

(3) Vor der Bewilligung kann sich die Oberste Landesjugendbehörde eine Aufstellung der geprüften Anträge mit Angaben zur Dringlichkeit der Bauvorhaben zur Billigung vorlegen lassen.

(4) Für eigene Anträge des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung eines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 23
Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

(1) Der Betriebskostenzuschuß wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Auf Antrag sind dem Träger vierteljährliche Abschlagszahlungen auf der Basis der zu erwartenden Betriebskosten zu leisten. Diese sind bei bestehenden Einrichtungen die Betriebskosten des vorletzten Jahres unter Berücksichtigung von Personalkostenveränderungen.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten sind bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Dieser entscheidet über die Anträge. Bei eigenen Einrichtungen stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betriebskostenzuschuß nach § 18 Abs. 2 fest.

Der Abs. 3 ist zu streichen

(3) Für einige Anträge des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung eines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten gilt der Abs. 2 entsprechend.

§ 23
unverändert

Nach der Vorschrift kann sich das Land die geprüften Anträge vor Bewilligung zur Billigung vorlegen lassen. Dieser Vorbehalt ist nicht akzeptabel, da er einen Eingriff in das dem Landesjugendhilfeausschuß nach § 10 Abs. 2 des 1. AG-KJHG zustehende Beschlußrecht enthält. Im Übrigen kann das Land gem. § 10 Abs. 2 1. AG-KJHG bereits Weisungen erteilen.

Nbwendige Änderung durch Wegfall des Abs. 3

§ 24
Ausführung des Haushalts-
planes des Landes

(1) Soweit die überörtlichen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Landeszuschüsse entscheiden, bewirtschaften sie die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben. Die Oberste Landesjugendbehörde kann allgemeine Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 24
unverändert

§ 25
Zuständigkeit

Die Festsetzung der Öffnungszeiten (§ 9), die Aufstellung des Bedarfsplans (§ 10), die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13) und die Vergabe erhöhter Zuschüsse nach § 18 Abs. 4 einschließlich Feststellung, welche Träger durch die Regelung des § 18 Abs. 4 begünstigt werden können, sowie die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII.

6. Abschnitt:
Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 26 Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung - zu Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummern 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

§ 25
unverändert

§ 26
Durchführungsvorschriften

Abs. 1 Nr. 1 und 2
unverändert

1. Das Nähere zu regeln
a) zur Wahl des Elternrates
und zur Zusammensetzung
des Rates
der
Einrichtung.

b) zur Größe der Ein-
richtungen und zur
Gruppengröße sowie zu
deren Ausstattung.

c) über die Bestandteile
und die Angemessenheit
der Betriebskosten.

d) über die Antrags-
fristen, über Form und
Inhalt der Anträge und
das weitere Antrags- und
Auszahlungsverfahren.

2. den vom-Hundert-Satz des
Zuschusses nach § 18
Abs. 4 zu ändern, sowie

3. die Höhe und die Staffe-
lung der Elternbeiträge
derart anzupassen, daß im
mehrjährigen Mittel 19 %
der Gesamtkosten in der
jeweiligen Einrich-
tungsart durch Eltern-
beiträge gedeckt werden.

(2) Die Oberste Landes-
jugendbehörde kann mit den
kommunalen Spitzenverbänden
und den Spitzenverbänden der
freien Wohlfahrtspflege und
den Kirchen Grundsätze über
die Bildungsarbeit des Kin-
deryartens und die Fort-
bildung der pädagogischen
Kräfte vereinbaren.

3. Die Höhe und die Staffe-
lung der Elternbeiträge derart anzupassen,
daß im Mittel 19 % der Gesamtkosten
in der jeweiligen Einrichtungsart
durch Elternbeiträge gedeckt werden.
Bei Unterschreiten hat eine zeitnahe
Anpassung zu erfolgen.

Abs. 2
unverändert

Es erscheint wenig sinnvoll, die
Bemessung des Elternbeitrages auf
ein mehrjähriges Mittel abzustellen.
Eine zeitnahe Anpassung ist notwendig.

(3) Soweit Regelungen das Schulkinderhaus betreffen, ist Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde herzustellen.

§ 27
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 17 Abs. 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Abhandlung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 28
Verwaltungsverfahren

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abs. 3
unverändert

§ 27
unverändert

§ 28
unverändert

§ 29
unverändert

§ 29
Bestandschutz

(1) Bereits bestehende und durch das Land geförderte Tageseinrichtungen für Kinder, die dem § 1 nicht entsprechen, werden bis zum 31. Dezember 1995 nach diesem Gesetz weiter gefördert. Soweit Kinder in Horte bereits aufgenommen sind, gilt die Altersgrenze des § 1 Nr. 2 ab dem 1. Januar 1996.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 6 werden Tageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Betriebskostenzuschüsse bereits erhalten, weiter gefördert.

§ 30
unverändert

§ 30
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

In § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG - vom 27. März 1984 (GV.NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (GV.NW. S. 13), wird das Wort "Jugendwohlfahrtsgesetz" durch die Wörter "Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

§ 31
unverändert

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am
1. Januar 1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Kin-
dergartengesetz - KdG - vom
21. Dezember 1971 (GV. NW.
S. 534), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 12. De-
zember 1990 (GV. NW.
S. 664), außer Kraft.

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffiel erhoben:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 24.000 DM	0 DM	0 DM	0 DM	0 DM
bis 48.000 DM	35 DM	30 DM	130 DM	50 DM
bis 72.000 DM	60 DM	50 DM	270 DM	110 DM
bis 96.000 DM	100 DM	80 DM	400 DM	160 DM
bis 120.000 DM	160 DM	120 DM	530 DM	200 DM
über 120.000 DM	240 DM	160 DM	600 DM	250 DM

Es wird vorgeschlagen eine weitere Unterteilung bei 36.000,00 DM vorzunehmen.